

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 2. Juni 2009

Nr. 2009/949

### **Hersiwil: Änderung des Gesamtplanes und des Erschliessungsplanes im Bereich GB Nr. 48 / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Hersiwil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gesamtplanes und des Erschliessungsplanes (Anpassung der kommunalen Landschaftsschutzzone LS im Bereich GB Nr. 48 mit rückwärtiger Baulinie) zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Die Änderung des Gesamtplanes hat eine Verkleinerung der kommunalen Landschaftsschutzzone im östlichen Teil von GB Hersiwil Nr. 48 zum Gegenstand. Damit werden die Voraussetzungen für den Landwirtschaftsbetrieb Stefan Gerber geschaffen, in der Nähe des heutigen Betriebsstandortes einen Laufstall für die Milchviehhaltung zu realisieren. Eine Erweiterung für die beiden bestehenden Stallungen ist aus Gründen der Luftreinhaltung nicht möglich.

Dem offenen Landschaftsraum nordwestlich des Ortskerns von Hersiwil kommt für das Orts- und Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zu. Mit der in der Änderung des Erschliessungsplanes festgelegten rückwärtigen Baulinie auf der Flucht der nordwestlichen Fassade des Wagenschopfes Nr. 8a wird sichergestellt, dass der neue Laufstall in landschaftlich verträglicher Art in den Landschaftsraum zu stehen kommt. Die Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen zu Wohnzonen und bewohnten Zonen zum Schutz vor Geruchsemissionen (FAT-Abstände) können damit inkl. einer angemessenen Reserve eingehalten werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. Januar 2009 bis zum 20. Februar 2009. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Gesamtplanes und des Erschliessungsplanes am 26. März 2009.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

#### **3. Beschluss**

3.1 Die Änderung des Gesamtplanes und des Erschliessungsplanes der Einwohnergemeinde Hersiwil im Bereich GB Nr. 48 wird genehmigt.

2

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3 Dem Amt für Raumplanung sind bis am 30. Juni 2009 zwei zusätzliche Exemplare der Änderung des Gesamtplanes einzureichen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Hersiwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Hersiwil, 4558 Hersiwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung MS/Ru (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (Änderung Gesamtplan und Erschliessungsplan) (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Gesamtplan (Änderung Gesamtplan) (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Gesamtplan (Änderung Gesamtplan) (später)

Einwohnergemeinde Hersiwil, 4558 Hersiwil, mit je 1 gen. Plan (Änderung Gesamtplan und Erschliessungsplan) (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Hersiwil, 4558 Hersiwil

W+H AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Hersiwil: Genehmigung Änderung Gesamtplan und Erschliessungsplan im Bereich GB Nr. 48)